

RS Vwgh 1989/11/23 88/09/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §48a Abs2;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Schon das Vorhandensein einer zum Kreis der Fortsetzungsberechtigte nach § 48 a Abs 2 erster Satz KOVG gehörenden Person schließt - ungeachtet ihrer Entscheidung, ob sie das anhängige Verfahren fortsetzt oder nicht - die Fortsetzungsberechtigung sonstiger Rechtsnachfolger nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090122.X03

Im RIS seit

11.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at